

Trinkwasserversorgungssatzung der Ofenstadt Velten

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten am 30.11.1995 folgende Trinkwasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Velten hat die Erfüllung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf die Osthavelländische Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigung GmbH (OWA) übertragen. Die OWA besitzt und unterhält die im Einzugsbereich der Stadt Velten gelegenen Wasserversorgungsanlagen mit dem Zweck, die Bürgerinnen und Bürger mit Trinkwasser zu versorgen.
- (2) Die OWA schafft, erweitert und erneuert die Wasserversorgungsanlagen entsprechend den erschließungs- und versorgungsrechtlichen Notwendigkeiten nach Maßgabe der mit der Stadt Velten getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung werden in Abstimmung zwischen der Stadt Velten und der OWA festgelegt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftsregister jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundbesitz), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstückes bestehen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Stadt für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden.
- (2) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte anzuwenden.
- (3) Wasserversorgungsanlagen sind alle Anlagen im Einzugsbereich der Stadt Velten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit der Gewinnung, Aufbereitung, Förderung, Speicherung und dem Transport von Wasser, bis zum Beginn der Hausanschlußleitung, dienen.

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Stadt Velten liegenden Grundstücks berechtigt den Anschluß eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen. Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung gilt im übrigen die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (ABV WasserV) vom 20.07.1980.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstücks an die bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlußzwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Stadt Velten liegenden Grundstücks ist verpflichtet, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
- a) Das Grundstück grenzt an die öffentliche Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung unmittelbar an oder
 - b) das Grundstück hat seinen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße (Straßenteil, Weg, Platz) durch einen Privatweg
 - c) auf dem Grundstück sind Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet bzw. die Errichtung derartiger Gebäude steht unmittelbar bevor oder
 - d) auf dem Grundstück wird aus anderen Gründen Wasser bereits oder in Kürze verbraucht.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluß kann der Grundstückseigentümer widerruflich ganz oder teilweise befreit werden, wenn unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls ein erheblich überwiegendes begründetes Interesse an einer privaten Wasserversorgung besteht, der Anschluß an die Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer eine unbillige und unzumutbare Härte bedeuten würde und der Grundstückseigentümer eine eigene, gleichwertige Wasserversorgungsmöglichkeit besitzt. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Velten einzureichen. Diese holt vor der Entscheidung eine Stellungnahme der OWA ein.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus dieser zu decken.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Velten einzureichen.
- (3) Hinsichtlich der Möglichkeit einer teilweisen Befreiung gilt § 3 Abs. 1 Satz 1 AVB WasserV. Hinsichtlich der Errichtung und Benutzung einer eigenen Wasserversorgungsanlage gilt § 3 Abs. 2 AVB WasserV.

§ 6 Trinkwasserentgelt

- (1) Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Trinkwasserversorgungsanlagen und die Kostenerstattung für Anschlußleitungen erfolgt nach Maßgabe der AVB WasserV i. V. mit der Entgeltordnung der Osthavelländischen Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigung GmbH (OWA) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen einer unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 und 2 ergehenden schriftlichen Aufforderung ein Grundstück nicht, nicht

ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die Wasserversorgungsanlage anschließt,

2. entgegen § 4 Abs. 3 eine private Wasserversorgungsanlage betreibt, ohne hierfür von der Stadt Velten eine Genehmigung zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von fünf bis eintausend Deutschen Mark geahndet werden. Sie soll wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen und kann deshalb den in Satz

1

festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausreicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.